



Luxemburg, den 27/10/2017

## Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung 692-9 (Asset: DK-0012311-0000) im Referenzmitgliedstaat Dänemark am 23/06/2015, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie «HK-Lasur»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften der Biozidproduktfamilie;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 17/11/2016 durch Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, D-49624 Lönigen, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie mit dem Handelsnamen «HK-Lasur» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung Nr. BC-SK027917-18 ;

### Beschließt:

**Art. 1** –Die Zulassung der Biozidproduktfamilie «HK-Lasur» wird erteilt gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **188/17/L-M00-000** und deckt das Inverkehrbringen unter der Produktfamilie:

HK-Lasur

**Art.2** – Gemäß Artikel 19 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung Nr. **188/17/L-M00-000** endet am 30/06/2020.

**Art.3** – Das Inverkehrbringen und die Anwendung der Produkte unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Art.4** – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

**Art.5** – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

**Art.6** – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Art.7** – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum<sup>2</sup>, gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

**Art.8** – Die Zulassung für die Produktfamilie kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

#### **Hinweise:**

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine **Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: [biocides@aev.etat.lu](mailto:biocides@aev.etat.lu)). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

**Für die Ministerin für Umwelt,  
i.A.**



**Joëlle WELFRING  
Stellvertretende Direktorin**

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008<sup>2</sup> für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



## Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

**Name der Biozidproduktfamilie:** HK-Lasur

Produktart(en) : 8

Zulassungsnummer : 188/17/L-M00-000

R4BP Asset number : LU-0016492-0000

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1 .....	6
1. Administrative Informationen.....	6
1.1. Name der Biozidproduktfamilie .....	6
1.2. Produktart(en).....	6
1.3. Zulassungsinhaber .....	6
1.4. Hersteller der Produkte.....	6
1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	6
2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie .....	7
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie.....	7
2.2. Art der Formulierung(en).....	7
TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC.....	8
1. Administrative Information zum Meta SPC 01 .....	8
1.1. Identifikation des meta-SPC.....	8
1.2. Suffix zur Zulassungsnummer.....	8
1.3. Produktart(en).....	8
2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	8
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC.....	8
2.2. Art der Formulierung .....	8
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	8
4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01.....	10
4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1 .....	10
4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1 .....	11
4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 .....	11
4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	11
4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	11
4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	11
5. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01.....	11
5.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 2 .....	11
5.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2 .....	12
5.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2 .....	12
5.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	13
5.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	13
5.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und	

	Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	13
6.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen .....	13
6.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	13
6.2.	Risikominderungsmaßnahmen .....	13
6.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	13
6.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	14
6.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	14
7.	Sonstige Informationen .....	14
TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO META SPC .....		15
1.	Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes .....	15

## TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1

### 1. Administrative Informationen

#### 1.1. Name der Biozidproduktfamilie

HK-Lasur
----------

#### 1.2. Produktart(en)

Produktart	PT8 - Holzschutzmittel
------------	------------------------

#### 1.3. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Luxemburgische Zulassungsnummer	188/17/L-M00-0
R4BP Asset number	LU-0016492-0000
Datum der Zulassung	27/10/2017
Ablauf der Zulassung	30/06/2020

#### 1.4. Hersteller der Produkte

Name des Herstellers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Adresse des Herstellers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Standort der Produktionsstätte	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Allemagne

#### 1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	IPBC (CAS: 55406-53-6)
Name des Herstellers	Troy Chemical company One Avenue L NJ 07105 Newark USA
Adresse des Herstellers	Troy Chemical company One Avenue L NJ 07105 Newark USA
Standort der Produktionsstätte	Troy Chemical company One Avenue L NJ 07105 Newark USA

## 2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.939-1.5 % m/m

### 2.2. Art der Formulierung(en)<sup>3</sup>

Eine andere Flüssigkeit

<sup>3</sup> In case the family would have more than one formulation type, all types can be provided in this field.



## TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC

### 1. Administrative Information zum Meta SPC 01

#### 1.1. Identifikation des meta-SPC

HK-Lasur -META1

#### 1.2. Suffix zur Zulassungsnummer

188/17/L-M01-000

#### 1.3. Produktart(en)

PT8 - Holzschutzmittel

### 2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

#### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.939-1.5 % m/m

#### 2.2. Art der Formulierung

Eine andere Flüssigkeit

### 3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung

Gefahrenkategorie

Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1  
Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2  
Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorie 1  
Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3  
Spezif. Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkat. 1  
Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2  
Gesundheitsgefährliche Eigenschaften



Gefahrenhinweis	<p>EUH066- Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p> <p>EUH208- Enthält IPBC. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>H304-Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.</p> <p>H315-Verursacht hautreizungen.</p> <p>H317- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H319- Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H372-Schädigt das zentrale Nervensystem bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht</p> <p>H412- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung</p>
Gefahrenpiktogramm	GHS07, GHS08
Kennzeichnung	
Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweis	<p>EUH066- Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p> <p>EUH208- Enthält IPBC. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>H304-Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.</p> <p>H315-Verursacht hautreizungen.</p> <p>H317- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H319- Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H372-Schädigt das zentrale Nervensystem bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht</p> <p>H412- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p>

Sicherheitshinweis	<p>P101- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.</p> <p>P102- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>P103- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.</p> <p>P260- Dampf nicht einatmen.</p> <p>P273- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280- Schutzkleidung/ Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301+P310- BEI VERSCHLUCKEN : Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P304+P340- BEI EINATMEN : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen</p> <p>P331- KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P333+P313- Bei Hautreizung oder –ausschlag : ärztlichen Rat einholen.</p> <p>P337+P313-Bei anhaltender Augenreizung : ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P501- Inhalt in Übereinstimmung mit lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.</p>
--------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01

##### 4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1 : Vorbeugender Schutz vor holzerstörenden und holzverfärbenden Pilzen

Produktart(en)	PT8 - Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Vorbeugender Schutz von Holz im Außenbereich.
Zielorganismus	-Holzverfärbende Pilze (Bläuepilze) - Hyphen -Holzerstörende Pilze - Hyphen
Anwendungsbereich	Anwendung behandelter Hölzer für den Außenbereich für die GK 2 und 3 (ohne Erdkontakt).
Anwendungsmethode	Nür für professionelle Anwender: - Streichen Nur für industrielle Anwender: - Tauchen - Sprühtunnelverfahren - Sprühen (in geschlossenen Anlagen)
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Aufwandmenge: 205-250 ml/m <sup>2</sup> Beim Streichen: Mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitsgänge.

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger Verwender, berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Beschichtetes Weißblechrundgebinde: 0.75L, 2.5L, 5L, 10L, 20L

#### 4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

<p><b>Nür für professionelle Anwender:</b>  Zur Anwendung auf Holz, welches im Außenbereich, bewittert aber ohne Erdkontakt, verwendet werden soll. Verarbeitung des Produktes außen / in situ oder in gewerblichen Innenbereich.  Methode: Streichen  Mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitsgänge. Trocknungszeit ca. 12 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte. Die Trocknungszeit verlängert sich bei niedrigeren Temperaturen bzw. höherer relativer Luftfeuchtigkeit.</p> <p><b>Nur für industrielle Anwender:</b>  Zur Verwendung auf Holz, welches im Außenbereich (Gebrauchsklasse 2 und 3 gemäß EN 335) verwendet werden soll. Die Anwendung auf den Holzbauteilen erfolgt ausschließlich im industriellen Innenbereich, keine "in situ"-Anwendung.  Trocknungszeit ca. 12 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte. Die Trocknungszeit verlängert sich bei niedrigeren Temperaturen bzw. höherer relativer Luftfeuchtigkeit.  Methoden: Tauchen, Sprühtunnelverfahren, Sprühen (in geschlossenen Anlagen)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Ausschließlich gewerbliche / industrielle Anwendung.
------------------------------------------------------

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 6.3.
------------

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 6.4.
------------

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 6.5.
------------

## 5. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01

### 5.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2 : Vorbeugender Schutz vor holzverfärbenden Pilzen

Produktart(en)	PT8- Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der	Vorbeugender Schutz von Holz im

zugelassenen Anwendung	Außenbereich.
Zielorganismus	Holzverfärbende Pilze (Bläuepilze) - Hyphen
Anwendungsbereich	Anwendung behandelter Hölzer für den Außenbereich für die GK 2 und 3 (ohne Erdkontakt).
Anwendungsmethode	Nur für professionelle Anwender: - Streichen  Nur für industrielle Anwender: - Tauchen - Sprühtunnelverfahren - Sprühen (in geschlossenen Anlagen)
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Aufwandmenge: 205-250 ml/m <sup>2</sup> Beim Streichen: Mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitsgänge.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger Verwender, berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Beschichtetes Weißblechrundgebinde: 0.75L, 2.5L, 5L, 10L, 20L

#### 5.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Nur für professionelle Anwender:

Zur Anwendung auf Holz, welches im Außenbereich, bewittert aber ohne Erdkontakt, verwendet werden soll. Verarbeitung des Produktes außen / in situ oder in gewerblichen Innenbereich.

Methode: Streichen

Mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitsgänge. Trocknungszeit ca. 12 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte. Die Trocknungszeit verlängert sich bei niedrigeren Temperaturen bzw. höherer relativer Luftfeuchtigkeit.

Nur für industrielle Anwender:

Zur Verwendung auf Holz, welches im Außenbereich (Gebrauchsklasse 2 und 3 gemäß EN 335) verwendet werden soll. Die Anwendung auf den Holzbauteilen erfolgt ausschließlich im industriellen Innenbereich, keine "in situ"-Anwendung.

Trocknungszeit ca. 12 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte. Die Trocknungszeit verlängert sich bei niedrigeren Temperaturen bzw. höherer relativer Luftfeuchtigkeit.

Methoden: Tauchen, Sprühtunnelverfahren, Sprühen (in geschlossenen Anlagen)

#### 5.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

Ausschließlich gewerbliche / industrielle Anwendung.

- 5.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 6.3.

- 5.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 6.4.

- 5.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 6.5.

## **6. Allgemeine Anwendungsbestimmungen**

### **6.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung**

Zielorganismen: holzverfärbende Pilze bzw. holzerstörende Pilze für Mitglieder der Produktfamilie mit einem IPBC-Gehalt von 1.5%.

### **6.2. Risikominderungsmaßnahmen**

Enthält IPBC, 2-Butanonoxim und Cobaltbis(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Verwendung nur durch gewerbliche und industrielle Anwender.

Verarbeitungsgeräte sind unmittelbar nach Anwendung mit Lösemitteln zu reinigen, die Reinigungsreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nur in gut belüfteten, gewerblich genutzten Räumen verwenden.

Nicht auf Holzoberflächen anwenden, die für den Einbau im Wohn-Innenbereich vorgesehen sind.

Nicht auf Holzoberflächen anwenden, welche in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen könnten.

Mit Sorgfalt zu öffnen und zu verwenden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Lösemittelbeständige Hautschutzcreme vor Beginn der Verarbeitung anwenden.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.

Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen.

Gase und Dämpfe nicht einatmen.

Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.

Gegen elektrostatische Aufladungen schützen.

Die Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung ergeben.

### **6.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Allgemeine Hinweise: Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und entsorgen. Falls unregelmäßige Atmung oder Atemstillstände auftreten sollten künstliche Beatmung angewandt werden. Sollten die Symptome anhalten oder Unsicherheit bestehen sollte ein Arzt hinzugezogen werden. Im Falle von Bewusstlosigkeit sollte dem Betroffenen nichts verabreicht werden. Vergiftungserscheinungen können auch mehrere Stunden nach Beendigung des Umganges mit dem Material auftreten, daher sollte nach einem Arbeitsunfall eine medizinische Beobachtung der verunfallten Person von mindestens 48 Stunden gewährleistet werden.

Nach Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen und erholen lassen. Sollten die Symptome bleiben, medizinische Hilfe rufen. Im Falle von Bewusstlosigkeit Person in die stabile Seitenlage bringen und transportieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Falls Hautreizungen auftreten, medizinische Hilfe suchen. Enthält IPBC, 2-Butanonoxim und Cobaltbis(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Nach Augenkontakt: Geöffnete Augen unter fließendem Wasser für mehrere Minuten auswaschen und medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Beim Verschlucken: Provozieren Sie kein Erbrechen und geben Sie nichts zu Trinken, suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie diesen Behälter oder das Etikett.

#### **6.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Flüssige Produktreste sind einer Sammelstelle für Spezial- bzw. Sonderabfälle (Farben- und Lackreste) zuzuführen. Nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgen.

Nicht in den Abfluss entsorgen. - Nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.

Europäischer Abfallschlüssel: 030202 chlororganische Holzschutzmittel.

Nur vollständige entleerte Verpackungen können recycelt werden.

#### **6.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Kühl und trocken in gut verschlossenen Behältern lagern und nicht gemeinsam mit Lebens- oder Futtermitteln.

Behälter nur in gut belüfteten Räumen lagern.

Nicht Frost, Hitze und direktem Sonnenlicht aussetzen.

In den Aufbewahrungsräumen nicht rauchen.

Lagertemperatur: Raumtemperatur

#### **7. Sonstige Informationen**

Konzentration Wirkstoff (IPBC): 1.50 %

Eingestuft mit Skin Sens. 1, H317

Anwender: gewerbliche und industrielle Anwender

Zielorganismen: Holzverfärbende und Holzzerstörende Pilze

Konzentration Wirkstoff (IPBC): 0.94%

NICHT eingestuft mit Skin Sens. 1, H317

Anwender: gewerbliche und industrielle Anwender

Zielorganismen: Holzverfärbende Pilze



### TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO META SPC<sup>4</sup>

#### 1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

Handelsname(n)	<b>Aidol HK-Lasur</b>				
Zulassungsnummer	<b>188/17/L-M01-001</b>				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	1.5 % m/m

Handelsname(n)	<b>HK-Lasur Plus - clear</b>				
Zulassungsnummer	<b>188/17/L-M01-002</b>				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	1.5 % m/m

Handelsname(n)	<b>HK-Lasur - clear</b>				
Zulassungsnummer	<b>188/17/L-M01-003</b>				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.94 % m/m

<sup>4</sup> In case the family would have more than one meta SPC, please copy this part II as many times as needed.



## **Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:**

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

## **Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:**

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>





LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Santé

### **Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:**

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

**La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health**

  
Lydia MUTSCH